geosuisse nordwest

Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement Sektion Nordwestschweiz

Jahresbericht des Präsidenten für das Jahr 2006

1. Übergeordnetes

Wie bereits im Jahr 2005 gilt es auch für das Jahr 2006 die übergeordnete Entwicklung unseres Berufsstandes aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls aktiv darauf einzuwirken.

1.1 GeoInformationsgesetz GeoIG



Vollfassung unter http://www.cadastre.ch/de/law/

1.1.1 Rechtliche Einbettung (vgl. Anhang A)

- Bundesverfassung Artikel 75a "Vermessung"
- ZGB Artikel 950
- Mit dem darin geforderten GeolG werden die gegenwärtigen Verordnungen VAV und TVAV allumfassend "auf **Gesetzesstufe** gehoben" ¹.
- Neben der Teilrevision VAV und TVAV folgen sieben weitere Verordnungen, eine weitere ist noch ausstehend

1.1.2 Bundesrätliche Botschaft

Schwerpunkte zuhanden der Eidgenössischen Räte²:

- Die Definition und Zielsetzung der amtlichen Vermessung wie auch ihre Organisation bleiben unverändert.
- Die Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Vermessung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das **Geometer-Patent** wird für diese hoheitliche Tätigkeit weiterhin vorausgesetzt.
- Der Bund f\u00f6rdert und koordiniert die Forschung und Entwicklung ebenso wie die Ausund Weiterbildung auf dem Gebiet des Vermessungswesen und der Geoinformation in
 Zusammenarbeit mit eidgen\u00f6ssischen und kantonalen Hochschulen (ETH, Universit\u00e4ten, Fachhochschulen).
- Die **Kantone** werden (entweder) ihre Gesetzgebung über die Geoinformation an das vorliegende Gesetz anpassen (oder von Grund auf eine Einführungsgesetzgebung erlassen) müssen. Für diese Arbeit wird ihnen wie bei derartigen Bundesgesetzen üblich eine Übergangsfrist von drei Jahren gesetzt.

1.1.3 Neu sind (Status provisorisch):

Verfügende Arbeit in der Amtlichen Vermessung können nur Personen ausführen, welche in einem Eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer eingetragen sind. Das "ledigliche" Bestehen der herkömmlichen Patent-prüfung, neu Eidgenössisches Staatsexamen, reicht nicht³. Der Eintrag im Register ist mit dem kantonalen Notariatsstatus gleichzusetzen - und ist kündbar.

¹ Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation

² www.swisstopo.ch/de/basics/law/geoig

³ frei nach GeoIG Art. 41

- In TVAV werden neu 11 Informationsebenen geführt. Zusätzlich sind: "Gebäudeadressen", "dauernde Bodenverschiebung", "Hoheitsgrenzen"
- International und national anerkannte Normen sind zu berücksichtigen⁵.
 - Als Beispiel dazu wird der Datenaustausch über "interlis" gefordert⁶.
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB⁷. Darin werden die nach Zivilgesetzbuch im Grundbuch nicht angemerkten Beschränkungen (nach ZGB Art. 962 werden angemerkt: "...Baulinien und dgl.") verstanden. Sie sind generell-konkreter Natur, als da wären:
 - Raumplanung
 - Umwelt-, Natur- und Heimatschutz
 - Infrastruktur (Verkehr, Energie, Kommunikation)
 - Landwirtschaft
 - Landesverteidigung

Eine abschliessende Typologisierung der zum ÖREB gehörenden Kategorien ist derzeit in Bearbeitung. Neuigkeiten werden bei der SIK-GIS-Tagung am 2.5.2007 in Zug zu erfahren sein.

1.1.4 Stand der Dinge April 2007

Der Aktualität folgend wird dem Jahresbericht 2007 schon mal vorgegriffen, indem das in den Eidgenössischen Räten bisher Geschehene zusammengefasst wird:

Nationalrat:

Der Nationalrat tagte in der Frühlingssession 2007 am 6. März über das GeolG. In der vorberatenden Kommission und an der anschliessenden Nationalratssitzung sind aus dem Protokoll (www.parlament.ch/...) folgende drei Schwerpunkte zu entnehmen:

GeolG Art. 7: Flurnamen
 GeolG Art. 11: Datenschutz
 GeolG Art. 41: Register

Details siehe Anhang B

Nicht zur Debatte stand die Einführung der ÖREB, GeolG Art. 16. Dieser europaweite respektive weltweit erstmalig eingeführte Kataster wird in der bundesrätlichen Botschaft intensiv behandelt. Eine Verordnung ist noch ausstehend.

- .//. Der Nationalrat nimmt die Einführung des Registers, wie den kontroversen Wortmeldungen zu entnehmen, knapp mit 67 gegen 65 Stimmen an.
- .//. Das gesamte GeolG wird hingegen klar mit 156 gegen 3 angenommen.
- Ständerat:

Der Ständerat wird in der Sommersession 2007 über das GeolG befinden. Wie bereits beim Nationalrat wird auch hier die verdankenswerterweise durch J. Kaufmann (Präsident Zentralverband geosuisse) und H. U. Ackermann (unser Mitglied und Präsident IGS Schweiz) durchgeführte Beratung/Unterstützung dem GeolG zuträglich sein.

Nach Hans-Urs ist die vorberatende Kommission auf das Gesetz eingetreten, prüft aber die Verfassungsmässigkeit einzelner Revisionspunkte und nimmt die Detailberatung auf, sobald die Verordnungsentwürfe (auch in Abhängigkeit der Resultate der Anhörung der Kantone und Fachverbände) geprüft sind.

⁴ TVAV Art.7 (in Anhörung)

⁵ frei aus GeoIG Art. 4

⁶ TVAV Art. 42 (in Anhörung)

⁷ GeoIG Art. 16-18

1.2 Entwicklung Patent-Prüfung

1.2.1 Jahr 2006

Im Jahr absolvierten 15 Kandidaten die praktischen Prüfungen. Die untenliegende Tabelle gibt Ausschluss über die Resultate:

bestanden	ETHZ	EPFL	FH	andere	D-CH	F-CH	I-CH	Ausland
13	3	3	7		8	5	•	-

1.2.2 Jahr 2007

Die praktischen Prüfungen 2007 finden zwischen 20. August und 3. September 2007 neu in Schwarzenburg BE statt. Dazu haben sich zehn Kandidaten angemeldet.

ETHZ	EPFL	FH	andere	D-CH	F-CH	I-CH	Ausland
				_		_	_
3	3	3	1	4	3	2	1

1.2.3 Theoretische Prüfungen an ETHZ / EPFL

Im Jahr 2006 haben sich 12 Studenten für den Master-Studiengang und deren 24 für den Bachelor-Studiengang eingeschrieben.

An der ETH Zürich wurde im Institut für Geodäsie und Photogrammetrie die Nachfolgeprofessur "Mathematische und physikalische Geodäsie" und "Landschafts- und Umweltsplanung" wird demnächst ausgeschrieben. Die Assistenzprofessur "Erdbeobachtungen" wurde von der Schulleitung abgesegnet. Die Nachfolge für "Raumbezogene Informationssysteme" und "Photogrammetrie und Fernerkundung" sind aufgegleist.

Trotz der steigenden Tendenz werde ich zusammen mit Prof. L. Hurni und G. Nussbaumer Sinn und Zweck einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für den Studiengang "Geomatik und Landmanagement" an den Mittelschulen erörtern.

1.3 Weitere Entwicklungen

1.3.1 Technischer Art

Wie oben kurz beschrieben werden die ÖREB eine wichtige Rolle spielen. Es wird sich die Frage stellen, wer die federführende Kompetenz erreicht - Geographen, Gemeindeingenieure oder Geometer. Da zeichnet sich Handlungsbedarf unsererseits ab.

Etwas weiter vorgedacht werden uns die Kleine Schnittstelle, der Bezugsrahmen LV95, der 3D-Kataster, interlis2 und cadastre 2014 beschäftigen.

1.3.2 Organisatorischer Art

2006 wurde der Zentralverband geosuisse von SIA angefragt, ob der FKGU (Fachverein der Kultur-, Geomatik- und Umweltingenieure) mit geosuisse unter Federführung geosuisse fusionieren kann. Nach Konsultation an der Präsidentenkonferenz vom 23.11.06 erfolgt die Zustimmung, sodass wir an der Hauptversammlung am 15. Juni 2007 in Neuchâtel über die Aufnahme als Fachverein geosuisse in SIA abstimmen werden.

Das Positive daran wird sein, dass wir als Fachverein unter SIA (wahrscheinlich) mehr politisches Gewicht erreichen.

2. geosuisse nordwest

2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Mit Pascal Froideveaux konnte der Vorstand ein neues Mitglied in seinen Reihen begrüssen – notabene seit Beginn 2000 das erste Vorstandsmitglied mit beruflicher Tätigkeit im Kanton BS. Pascal Froideveaux ersetzt Dani Laube, der nach 5 jähriger Tätigkeit vom Vorstand zurückgetreten ist. An dieser Stelle möchte ich Dani nochmals ganz herzlich für seine grossen Verdienste und Geschicke zu Gunsten unserer Sektion danken. Pascal übernahm das Amt als Beisitzer, die übrige Chargenverteilung blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Vorstand konstituiert sich somit wie folgt:

Präsident: Patrick Reimann, Aesch Vizepräsidentin: Petra Hellemann, Biberist Sekretär: Markus Scherrer, Basel

Kassier: Jean-Claude Bula, Untersiggenthal

Beisitzer: Pascal Froideveaux, Liestal

2.2 Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit 2006 war primär der Organisation der Vereinsanlässe gewidmet.

Insgesamt fanden im Jahr 2006 vier Vorstandssitzungen statt.

Weiterhin gepflegt werden konnten unsere freundschaftlichen Kontakte zur Bezirksgruppe Breisgau-Ortenau des Deutschen Vereins für Vermessungswesen DVW. Im Mai besuchten wir unsere deutschen Kollegen an deren Mitgliederversammlung in Freiburg. Im Gegenzug besuchten die deutschen Kollegen die Sektionsversammlung 06 in Sissach und den Herbstanlass in Schopfheim-Wiechs D.

2.3 Mitgliederbewegungen

Im Jahr 2006 haben wir 2 Austritte und 3 Eintritt zu verzeichnen. Kollege Rudolf Knoblauf (1922) ist verstorben (Ehrung SV 2006).

Mit dem Mitgliederbestand von 110 stehen wir zusammen mit der Sektion Bern exaequo an erster Stelle (insgesamt 703 geosuisse-Mitglieder).

2.4 Verbindung zum Zentralverein

Die 78. Präsidentenkonferenz der geosuisse fand zweigeteilt am 23. März 2006 und am 23. November 2006 in Solothurn statt. Es handelte sich um Vermittlung von Information seitens des Zentralverbands. Die erwartete konsultierende Diskussion fand gegenüber dem Zusammenschluss mit SIA statt.

2.5 Revisoren

Unsere beiden Revisoren im Jahr 2006 waren Paul Haffner, Basel (bisher) und Thomas Hersche, Unterentfelden (bisher).

2.6 Finanzielle Situationen der Sektion

Die Sektionsfinanzen befinden sich – unter Anrechnung nicht berücksichtigten translatorischen Buchungen - im budget-konformem Zustand. Auch im Interesse der verdankenswerterweise eingehenden freiwilligen Büro- und Ämterbeiträgen verpflichtet sich der Vorstand weiterhin, interessante und bereichernde Begleitanlässe rund um die Sektionsversammlung und Herbstveranstaltung durchzuführen.

2.7 Regionale Honorarkommission

Die regionale Honorarkommission blieb im vergangenen Jahr unverändert und setzt sich aus Peter Schubiger, Oensingen (Obmann), Jürg Rudin, Sissach und Robert Wernli, Asp zusammen. Sie mussten wie in den Vorjahren nicht eingesetzt werden.

2.8 Mitarbeit in eidgenössischen Gremien

Nach wie vor arbeiten viele unserer Mitglieder in Kommissionen und als Experten auf gesamtschweizerischer Ebene mit:

Markus Scherrer, Basel Leiter Kompetenzzentrum RD/LV95 Walter Oswald, Riehen Kompetenzzentrum RD/LV95

Hans Hägler, Bretzwil Vorstand KKVA,

Präsident der technischen Kommission der KKVA

Fridolin Wicki, Aarau Beraterstab Geomatik der geosuisse

Hans-Urs Ackermann, Aarau Präsident der IGS,

Fachkomm. für Vermessungszeichner-Lehrlinge

Walter Zurlinden, Zurzach Marktkommission IGS
Peter von Däniken, Bellach groupe de réflexion

Ueli Meyer, Schafisheim Prüfungskommission REG A

Dani Laube, Gelterkinden Vorstand SOGI

Gusti Nussbaumer; Basel Zentralvorstand geosuisse

Bernhard Theiler, Muttenz

Abteilungsleiter AV-Geoforum (Intergraph)

Peter Wehrli, Muttenz

Fritz Nick, Aarau

Patrick Reimann, Aesch

Experte für die Geometerprüfung.

Experte für die Geometerprüfung.

Experte für die Geometerprüfung.

Fritz Hirschi, Zofingen Vermessungstechn.-Prüfung René Lerch, Lostorf Vermessungstechn.-Prüfung

Thomas Hersche, Unterentfelden
Armin Weber, Lostorf SO
Peter Tschudin, Muttenz
Lehrabschlussprüfung
Lehrabschlussprüfung

Allen diesen Kollegen danke ich für ihr Engagement, das zum guten Ansehen unserer Sektion in der geosuisse beiträgt – und damit massgebend für den Nachwuchs für Geomatik und Landmanagement sein kann.

2.9 Veranstaltungen

2.8.1 105. Sektionsversammlung

Die 105. ordentliche *Sektionsversammlung* fand am 17. Mai 2006 in der "Unteren Fabrik" in Sissach statt. Im Begleitprogramm wurden die geologischen Schwierigkeiten des Vortriebs des benachbarten Chienbergtunnels erläutert und im Tunnel selber besichtigt. Infolge der Volumenzunahme des freigesetzten Gipskeupers müssen ausgeklügelte Ankerverfahren weitere Deformationen verhindern – Deformationen, welche sich auf der Oberfläche bis 80 Meter oberhalb der Tunnelröhre mit Hebungen bemerkbar machen …

Die Sektionsversammlung geht mit erfreulicher Beteiligung gut von statten. Der Präsident und der gesamte Vorstand wurden für die nächsten zwei Jahre bestätigt.

2.8.2 Herbstanlass

Der Herbstanlass fand am 25. Oktober 2006 im Dreiland Basel statt. Der aus den Geomatiktage 2005 erwirtschafteten Überschuss wurde verwendet, um zusammen mit den an den Geomatiktagen ebenfalls beteiligten Fachverbände FVG/STV und FGS die Basis von Ensenheim (F) zu besichtigen, Anschliessend folgt in Schopfheim-Wiechs (D) ein Referat über die Kartierung der Helvetischen Republik.

Dazu drei Bemerkungen:

 Der Vorstand war besorgt, reibungslose Abläufe und eine gelungene Mischung zwischen kulturhistorisch-technischer Information und Geselligkeit zu erreichen. Ich möchte dazu Jean-Claude für die Übernahme der Federführung herzlich danken. Durch seine Hartnäckigkeit konnte sich der Vorstand während dem Anlass auf die verbleibende Arbeit im Hintergrund begnügen, denn:

Die Hauptattraktion bleibt das Referat von Martin Rickenbacher über die im August 1801 seitens Napoleons angeregte Erweiterung der Cassini-Karte und damit die Vermessung und Kartierung der Helvetischen Republik. Der französische Astronom und Oberst Maurice Henry traf anfangs März 1803 in Bern ein, zog sich aufgrund politisch unfreundlichem Klima zunächst nach Basel und später nach Strassbourg zurück.

Ein Teil der rund zehn Jahre dauernden geodätischen und topographisch-kartographische Vermessung bildete die Ermittlung der Ensisheimer Basis zwischen dem Sausheimer - und Oberhergheimer Obelisken – notabene – mit einer für die zur Verfügung stehenden Instrumente erstaunlicher Genauigkeit von wenigen dm.

Im darauf folgenden Referat schildert uns Martin über seine im Frühjahr 2005 in französischen Archiven aufgespürten Manuskriptkarten und Akten, welche zeigen, dass diese Arbeiten in Frankreich seit langem nicht mehr – und in der Schweiz noch nie erkannt wurden. So wurde in Frankreich anno 1818 – 1819 die Carte topographique de l'ancienne Souabe nördlich der Linie Basel-Deslberg-Biel-Jurasüdfuss-Winterthur-Bodensee rund drei Jahrzehnte vor der Dufourkarte veröffentlicht.



Ebenfalls berichtet Martin über den ersten in der Schweiz eingesetzten Theodoliten, welcher Jesse Ramsden (1735 – 1800) in England entwickelte. Die Lieferfrist betrug 8 Jahre, das Gerät wog 100 kg – aufgrund dieser Randbedingungen musste bald wieder von der Verwendung dieses Gerätes abgesehnen werden.

- Als letzter Punkt darf noch erwähnt werden, dass wir an diesem Anlass dem GeolG Art. 36 "Internationale Zusammenarbeit" schon mal vorgegriffen haben. So haben wir die Kollegen der Bezirksgruppe Breisgau-Ortenau des Deutschen Vereins für Vermessungswesen ebenfalls eingeladen. Dass wir mit dem Hotel Krone in Schopfheim-Wiechs gerade auch den Standort der quartalsweise einberufenen übergeordneten Koordinationssitzung der deutschen Kollegen gewählt haben, war doch ein schöner Zufall.

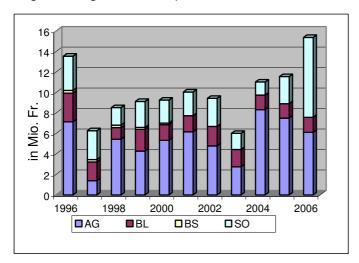
3. Amtliche Vermessung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden von den kantonalen Vermessungsämtern im Sektionsgebiet eine Zusammenstellung der durchgeführten Submissionen und Vergaben eingeholt. Ich danke den Kollegen für die prompte Beantwortung meiner Umfrage und kann die folgenden Zahlen präsentieren:

Kanton	Operate	Gesamtsumme in Fr.	Vergleich 2005 in Fr.
Aargau	Vergaben 2006	6'100'000	7'500'000
Basel-Landschaft	Vergaben 2006	1'469'000	1'400'000
Basel-Stadt		0	0
Solothurn	Vergaben 2006	7'775'000	2'650'000
Total Sektionsgebiet	geosuisse nordwest:	15'344'000	11'550'000

Gegenüber 2005 erhöhte sich die Gesamtsumme.

Das untenstehende Diagramm zeigt die Summen der Vergaben und Submissionen (teuerungsbereinigt, in Mio. Fr.) der Jahre 1996 – 2006.



Aus den Statistiken der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, Stand 31.12.2006, entnehmen wir im Anhang C, dass die Kantone in unserem Sektionsgebiet mit der Realisierung der AV93 gut abschneiden.

4. Dank

Zum Schluss des Jahresberichtes bleibt mir, meiner Kollegin und meinen Kollegen im Vorstand ganz herzlich zu danken. Ich kann jederzeit auf Ihre tatkräftige Unterstützung zählen. Mit grossem Einsatz helfen sie mit, interessante Anlässe zu organisieren und die Sektionsgeschäfte erfolgreich und effizient zu führen.

Danken möchte ich auch allen Sektionsmitgliedern, die im vergangenen Jahr in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vorständen mitgearbeitet haben und so auch ihrerseits viel zum guten Ruf geosuisse nordwest – und Berufsbild Geomatik-Ingenieur – beigetragen haben.

Anhang A Zusammenfassung GeoInformationsgesetz GeoIG

Gesetzliche Einbettung:

Das GeolG stützt sich insbesondere auf den mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu geschaffenen Artikel 75a "Vermessung" der **Bundesverfassung** (**BV**)⁸. Dieser lautet wie folgt:

- ¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung
- ³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen

Darauf folgt die Ergänzung von **ZGB** Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 – Art. 42:

Art. 950

- Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung namentlich eines Plans für das Grundbuch.
- ² Das Geoinformationsgesetz vom ... regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die amtliche Vermessung.

Schlusstitel Art. 38

- ¹ Der Bundesrat legt nach der Anhörung der Kantone die Einführungsplanung für das Grundbuch fest. Er kann diese Zuständigkeit an das zuständige Departement oder Amt übertragen.
- 2 Aufgehoben

Schlusstitel Art. 39, 41 Abs. 1 und Art 42 werden aufgehoben

Artikel 1 GeolG wird hier stellvertretend für weitere Grundsätze gesetzt:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Das GeolG wird mit einer Vielzahl von **Verordnungen** technischer und organisatorischer Natur begleitet (http://www.cadastre.ch/de/law/), welche sich im Zustand der "Anhörung" befinden. Es sind die folgenden:

- Verordnung über Geoinformation GeoIV
- Technische Geoinformationsverordnung TGeoIV
- Landesvermessungsverordnung LVV
- Technische Landesvermessungsverordnung TLVV
- Verordnung über die amtliche Vermessung VAV
- Technische Verordnung über die amtliche Vermessung TVAV
- Verordnung über geographischen Namen GeoNV
- Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung der patentierten Ingenieur-Geometer-innen, Geometerverordnung GeomV
- Verordnung über Landesgeologie LGeoIV
- Verordnung über die Eidgenössische Geologische Fachkommission EGKV

Noch ausstehend ist die Verordnung über die ÖREB's.

⁸ Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation

Anhang B Wortlaut (Auszug) Nationalratsitzung GeolG 6.3.2007

Vollfassung unter

http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4716/238036/d n 4716 238036 238113.htm

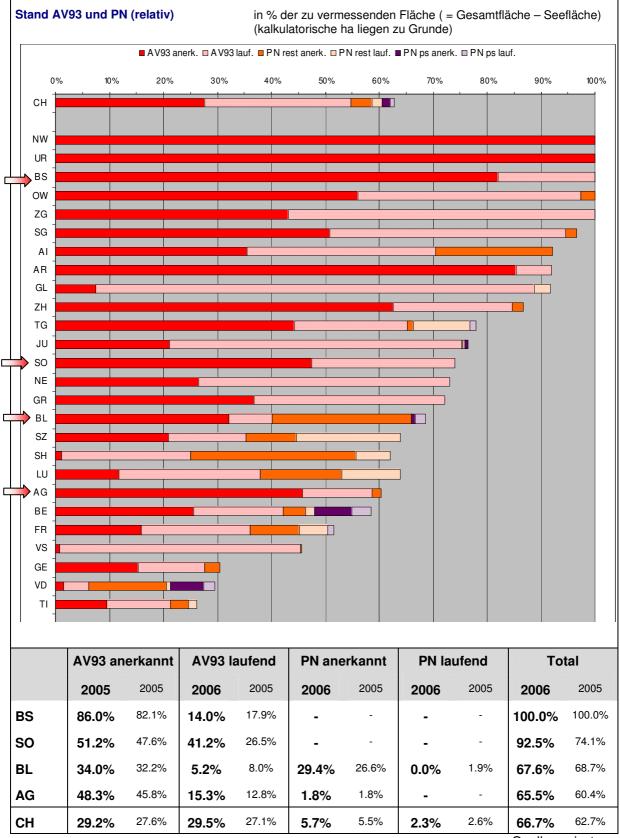
- Flurnamen GeolG Art. 7: "Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die geographischen Namen. …"
 - D. Stump: ...es gibt Befürchtungen, dass der Bundesrat bzw. das zuständige Amt sich zu stark in die Namensnennung der Gemeinde und der Kantone einmischen und zum Beispiel der Vereinheitlichung, der Harmonisierung wegen mundartliche und lokale Namensgebung durchsetzen oder umgekehrt mundartliche zu hochsprachlichen Begriffe umformulieren will ...
 - S. Schmid, Bundesrat: ... ich kann aus dem Verordnungsentwurf zitieren, dass die zuständige kantonale Behörde die Schreibweise bzw. die Gebietszuordnung im Zusammenarbeit mit den kantonalen Nomenklaturkommissionen und den Gemeinden festsetzt. Das Bundesamt für Landestopografie hat dann eine gewisse Koordinationsmöglichkeit. Es ist überhaupt nicht die Idee des Erfinders, dass wir da in bewährte und bekannte Flurnamen ... eingreifen, die keiner Veränderung bedürfen...
- Datenschutz GeolG Art. 11: "Die Artikel ... der Bundesgesetz vom 19. Juni 1923 über den Datenschutz finden auf alle Geobasisdaten des Bundesrecht Anwendung. Vorbehalten bleiben ..."
 - D. Stump: ...die vorberatende Kommission kommt zu Schluss, dass die Anliegen des Datenschutzes offenbar ernst genommen und in Absprache mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sorgfältig umgesetzt werden ...
 - S. Schmid, Bundesrat: ... wir haben der Kommission dargelegt, dass dem Daten- und Persönlichkeitsschutz genügend Rechnung getragen wird ...
- Eidgenössischer Register GeolG Art. 41: "Zur selbständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist."

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission empfiehlt, kein Eidgenössisches Register nach GeolG Art. 41 einzuführen.

- C. Markwalder Bär: ... Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Minderheit zu folgen und der der Einführung dieses Registers zuzustimmen. Schliesslich übernehmen die Geometerinnen und Geometer mit der Bereitstellung von amtlichen Geodaten hoheitliche Aufgaben. Somit ist es auch wichtig, über entsprechende disziplinarische Instrumente zu verfügen ...
- R. Aeschbacher: ... Es steht bei der amtlichen Vermessung sehr viel auf dem Spiel ...
- T. Brunner: ... Unserer Ansicht nach schafft dieses Vorhaben unnötige neue Bürokratie, die stark nach einer Schutzbestimmung für eine einzelne Berufsgruppe riecht ... Geometer benötigen eine gute Grundausbildung ... Weiterbildungsmöglichkeiten ... damit über die gesamte Zeit eine gute Qualität gewährleistet wird. ... gemäss Gesetzentwurf bestehen die Anforderungen an einen Geometer in einem erfolgreich bestandenen Staatsexamen, mit oder ohne Register. Dies wiederum gewährt die sicherlich geforderte Qualität. Wir sind uns bestimmt einig darin, dass wir uns hier in einem sensiblen Bereich bewegen und dass hier saubere Arbeit geleistet werden muss...
- S. Schmid, Bundesrat: ... die Fachkompetenzen werden durch das Patent für Ingenieur- Geometerinnen und Geometer sichergestellt. Was heute fehlt, ist die Sicherstellung der persönlichen Fähigkeiten, die Regelungen zur Berufsausführung und entsprechende Disziplinarmassnahmen. ... Die Vorteile des Registers sind die Möglichkeit, die Bedingungen für die Ausübung des Berufes klar zu definieren und bei Nichteinhalten dieser Bedingungen Massnahmen durchzusetzen.

Anhang C

In der folgenden Graphik der V+D ist zu beachten, dass die Fläche der PN-Operate nur zur Hälfte angerechnet wird und die sehr hochwertigen vollnumerischen Operate, die noch nicht den Standard AV93 aufweisen, in dieser Statistik nicht enthalten sind.



Quelle: swisstopo